



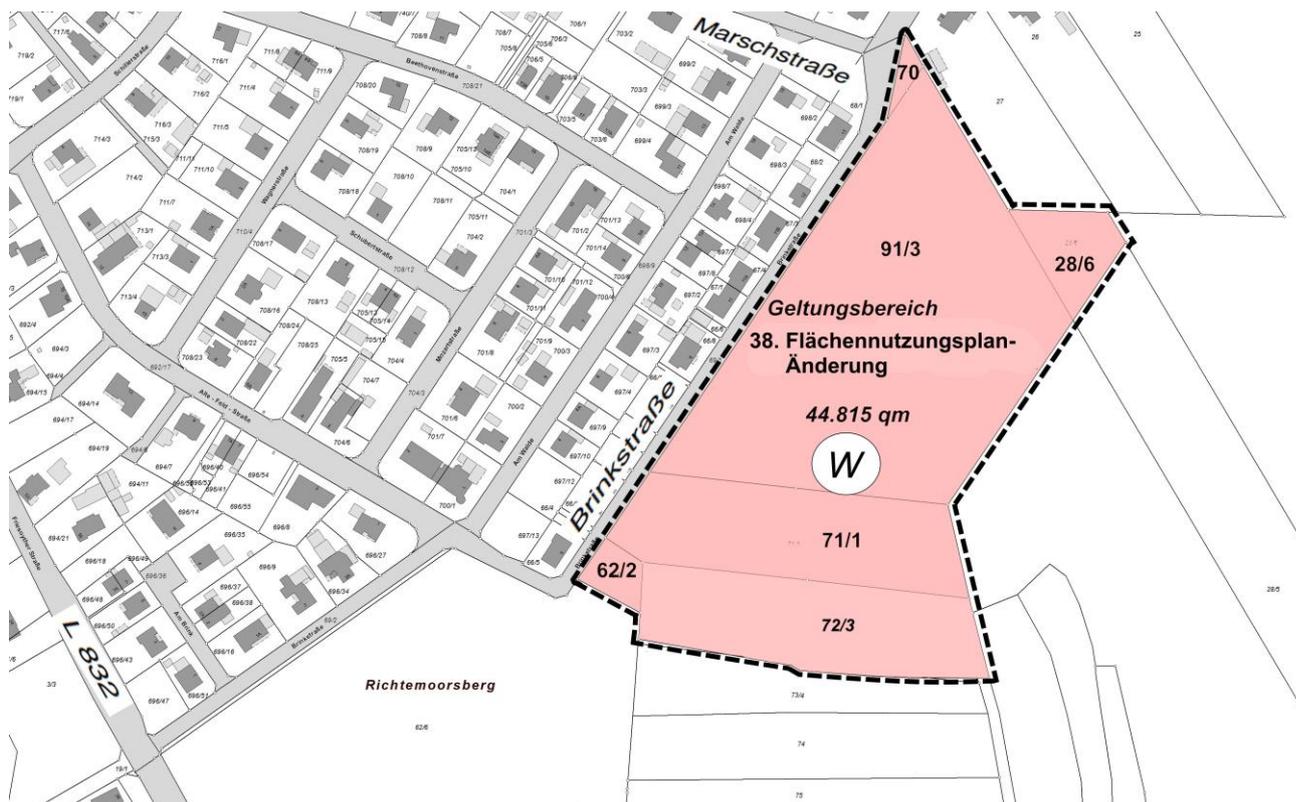
## **Bekanntmachung**

### **38. Änderung des Flächennutzungsplanes** “(Bereich: *Wohnbaufläche Neuland*)“ hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Cloppenburg hat mit Schreiben vom 12.12.2018 die vom Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 16.05.2018 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes “(Bereich: *Wohnbaufläche Neuland*)“ der Gemeinde Barßel gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Südosten der Gemeinde Barßel, am derzeitigen Siedlungsrand zur Gemeindestraße *Brinkstraße* und umfasst ein Plangebiet von rund 4,5 ha.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kartographisch bestimmt und in der folgenden Abbildung dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung des Landkreises Cloppenburg wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes “(Bereich: *Wohnbaufläche Neuland*)“ hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 38. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich dessen Begründung, nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort bei der Gemeinde Barßel im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz, Bauamt (Zimmer 19), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt dieser 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barßel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anhuth  
Bürgermeister